
Wofür benötigen wir überhaupt ein Naturrecht?

Sinn und Notwendigkeit des Naturrechts aus philosophischer und theologischer Sicht

Norbert Brieskorn

In einem ersten Teil ist in knapper Form auf wirkmächtige Stadien des Naturrechtsdenkens einzugehen, um sodann auf die Titelfrage zu antworten. Im Anschluss daran stellen Thesen die bleibende Bedeutung des Naturrechts heraus. Zum Schluss behandle ich die Frage, ob die Menschenrechte das Naturrecht, bzw. ob die Menschenrechtsdoktrinen die Naturrechtslehre abzulösen vermögen.

1. Teil: Wirkmächtige Stadien des Naturrechtsdenkens

1.1 Vorbemerkungen

Nur einige Etappen sind zu besichtigen, um Akzentsetzungen dieser zweieinhalbtausendjährigen Diskussion auszuwerten.¹ Scherz spricht von den drei „großen Höhepunkten“² und meint den Stoizismus, das Hochmittelalter und die Neuzeit. Ich werde noch einen zusätzlichen Akzent auf die einschlägigen Aussagen des Aristoteles legen.

Gleich auch ein Wort zu dem Begriff: Naturgesetz und Naturrecht, *lex naturalis* und *ius naturale*, werden nicht immer klar voneinander geschieden, jedenfalls solange nicht, als man unter „ius“ „objektives Recht“ verstand; je

mehr man jedoch mit „ius“ den Sinn von „subjektivem Recht“ verband, gingen beide Begriffe, *lex* und *ius*, verschiedene Wege.

Spätestens ab der Zeit von Grotius, Pufendorf, Thomasius und Christian Wolff bedienten sich die Naturwissenschaften des Begriffes „Naturgesetz“ für ihre Belange. Die Rechtsphilosophie bevorzugte fortan den Begriff „Naturrecht“ zur Bezeichnung des überpositiven Rechts.

1.2 Aristoteles

Es sind die „Nikomachische Ethik“, die „Magna Moralia“, die „Politik“ und die „Rhetorik“ auszuwerten.

1.2.1 Was die „Nikomachische Ethik“³ unter „Naturrecht“ versteht, lässt sich durch sechs Elemente oder Aspekte charakterisieren: Es ist das Naturrecht ein Recht,

1) das in der Mehrzahl der Fälle und

2) über längere Dauer hinweg gilt und somit wegen der grundsätzlichen Veränderbarkeit der Natur, ihrer *kínesis*, bzw. ihrer *metabolé*, also gerade nicht völlig starr ist; so wie die rechte Hand meist stärker als die linke Hand ausgebildet ist, aber eben „meist“;

3) welches unabhängig von Zustimmung, Ablehnung oder Nichtwissen der Menschen Geltung beansprucht; positives Recht ist „gemacht“, Naturrecht hingegen „vorgegeben“;

4) das in die Natur eingebunden ist und man daher als eine auf ihr Ziel ausgerichtete und dieses Ziel (*Telos*) befördernde Kraft aufzufassen hat; d. h. auch, dass das „Naturrecht“ nicht mit jedem Begriff von Natur verträglich ist, und

5) nicht als mögliche, sondern als wirkliche und wirkende Vorgabe für alles andere Recht zu bezeichnen ist;⁴

6) dem höherer Rang als dem (Polis-)Recht zukommt, und während dieses sozusagen Neuland betritt, d. h., eine

bis zum Moment der Regelung vom Recht noch nicht erfasste und so oder anders regelbare Beziehung in eine Regelung, also Recht, überführt, trifft der Mensch im Naturrecht eine ihm im Grunde immer schon bekannte Regelung an, die ihm vorgegeben und seiner Disposition entzogen ist.

Aristoteles weist jenseits jeglichen religiösen oder konfessionellen Streites darauf hin, dass etwas allen Menschen gemeinsam ist, und was dieses ist: Dieses „*dikaion phýsei*“, bzw. „*physikòn dikaion*“ ist nichts Feststehendes, sondern eine Frage von Raum und Zeit – wie die *physis* des politischen Körpers, für den gleichfalls das für ihn Gerechte zu suchen ist (EN 1134 b 18 ff.) Ist solcher ‚Abschied vom Prinzipiellen‘ – ein Wort von Odo Marquard – nicht schon bei Aristoteles zu teuer erkaufte? Läuft eine solche Theorie nicht auf die philosophische Legitimation dessen hinaus, was faktisch und historisch kontingent gerade ist und gilt?⁵ Man kann wie ich hingegen der Überzeugung sein, dass Aristoteles im Wandel Konstanten ausfindig machte und im Bedingten ein Gleichbleibendes erkannte, ja, treffender noch, dass Werden und Wandel das Wesen des Ewigen ausmachen.⁶

1.2.2 In den „*Magna Moralia*“ treffen wir wie in der *Nikomachischen Ethik* gleichfalls das Beispiel von der von Natur aus stärkeren rechten und der von Natur aus schwächeren linken Hand an;⁷ indem es also ein schwächeres und stärkeres Recht gibt, ist dem bei der Gründung und Erhaltung einer jeden Polis Rechnung zu tragen. Die Polis wird und ist für Aristoteles zwar künstlich geschaffen und sie bedarf des – schwächeren – Polisrechtes, und doch ist dieses Recht nicht beliebig wählbar; das Polisrecht ist richtig oder verfehlt, je nachdem ob es auf das durch Natur vorgegebene Recht als seinem *Telos* zielt.

1.2.3 Aristoteles geht in der „Politik“ von einem angeborenen Sprach- und Gerechtigkeitsvermögen aus. Während die bloße Stimme bereits mit ihren unartikulierten Ausrufen dem Nutzen dient, sorgen die ausgebildete Sprache wie das Gerechtigkeitsvermögen dafür, dass der Mensch auf seinen Nutzen kommt, das Seine erhält und jedem anderen sein Seiniges gibt.⁸

1.2.4 Auch die „Rhetorik“ bezeichnet das Naturrecht als ein allgemeines ungeschriebenes Gesetz, das von allen anerkannt zu sein scheint.⁹ „Scheint“ sagt Aristoteles vorsichtig! Allen geschriebenen Gesetzen und Verträgen geht ein ungeschriebenes Gesetz voraus.¹⁰ Das Naturrecht habe als erste Funktion, das Übermäßige in Gesetz und Anordnung zu korrigieren und auf das Normalmaß herabzusetzen; zweitens müsse es bei der Lückenfüllung des geschriebenen Rechts behilflich sein.¹¹

1.3 Römischrechtliche Auffassungen

Römische Juristen gingen von der Dreiteilung des Rechts in *ius naturale*, *ius gentium* und *ius civile* aus.

1.3.1 Damit galt es zum einen, das Verhältnis von „*ius naturale*“, Naturrecht, und „*ius gentium*“ zu klären. Wer von „Naturrecht“ sprach, bezog sich im römischen Verständnis immer auf die Regelung der grundlegenden natürlichen Vollzüge, wie Lebenserhaltung, Lebensweitergabe und Lebensmehrung. Naturrecht war die verpflichtende Ordnung, „welche die Natur allen Lebewesen gelehrt und gelernt hat, die Ordnung der Verbindung, der Fortpflanzung und der Erziehung“¹². Die Natur tritt als eine Lehrmeisterin auf, welche allen Lebewesen ein Eines beigebracht hat, was sämtliche Lebewesen untereinander gleich macht und sie so auch untereinander verbindet. Das „*ius naturale*“¹³

steht unter der göttlichen Vorsehung: Diese garantiert seine Erfüllung, seine allgemeine Geltung und Unveränderlichkeit.¹⁴ Das Naturrecht ist weder ein bloßes Gerechtigkeitsideal noch ein Trieb hin zur Erfüllung eines außermoralischen Gutes. Es enthält im Fall des Menschen konkrete Pflichten und kann frei verworfen werden.

Das *ius gentium* beinhaltet hingegen das Recht, welches im Verkehr zwischen allen Menschen und Völkern zur gemeinsamen Grundlage zu dienen vermag. Dieses „*ius inter gentes*“ enthält anerkannte oder sittlich notwendig anzuerkennende Rechtssätze, gegen die zwischen den politischen Gebilden und ihren Bürgern nicht verstoßen werden sollte. Dass es aber innerhalb eines jeden politischen Gebildes Rechte gibt, welche sich auch in allen anderen politischen Gebilden auffinden ließen, entging nicht der Beobachtung. Dieses gemeinsame Recht wird in der Frühen Neuzeit Suárez das „*ius intra gentem*“ oder „*ius intra gentes*“ nennen.¹⁵ Das Naturrecht war dieser Sichtweise nach älter als das *ius gentium*,¹⁶ und fiel nicht – deckungsgleich – mit ihm zusammen.

1.3.2 Wie verstanden die Juristen das Verhältnis von „*ius naturale*“ und „*ius civile*“? Das Naturrecht selbst sah nicht auf die Verschiedenheit der Rechtskulturen, sondern auf die Einheit des Menschengeschlechtes und die Gattung „Mensch“. Es war unmittelbar am Lebewesen und Mensch in seinen natürlichen und erst dann auch an seinen sozialen Verknüpfungen interessiert. Erst bei der Umsetzung des Naturrechts in *ius civile*, in die *lex humana* oder, genauer, in die *leges humanae*, waren die kulturellen Unterschiede zu berücksichtigen. Man behalf sich mit der Umsetzung und Konkretisierung, wo die reine Ableitung zu keiner befriedigenden, d. h. gerechten Lösung verhalf.

1.3.3 Die Stoa dachte wohl zum erstenmal nachhaltig Moral von der Physis und somit das sittliche Handeln von der „Natur“ her. Insoweit sie von der „naturalis ratio“ wie Gaius sprach, ist darunter die innere Logik der Dinge, die im Wesen des Menschen und der Dinge beruhende Vernunftgemäßheit zu verstehen.¹⁷ Für das Handeln ergaben sich aus ihr objektive Naturgesetze. Zweitens tauschte die Stoa „die Polis“ als Zielpunkt gegen „den Kosmos“ aus. Drittens fand aus dem stoischen Ansatz die inclinationes-Lehre den Weg in die Naturrechtstheorie.¹⁸

1.3.4 Cicero hob besonders in seiner Schrift „De re publica“ und „De legibus“ die Bedeutung des Naturrechts heraus.¹⁹ Was charakterisiert seine Naturrechtslehre?

1) Recht ist mehrstufig, das höchste Recht wird aus dem höchsten Gut abgeleitet, und damit alles weitere Recht ebenfalls.

2) Die *lex aeterna* ist nicht transzendent, sondern immanent als Gesetz des Kosmos zu denken.

3) Das Recht der Natur hat uns nicht eine öffentliche Meinung eingesagt, sondern beruht auf einer uns ein- und angeborenen Kraft.²⁰

4) Die *lex humana* steht in einer gewissen Selbständigkeit gegenüber der *lex aeterna*.

5) Der *lex humana* ist es aufgegeben, für die *pax Romana* zu sorgen. Das Naturrecht wird mit der Vernunft gleichgesetzt (*de leg. I, 18*)²¹, sie bewertet das positive Recht (*de leg. I, 44*) und ruht ihrerseits auf der naturgegebenen Menschenliebe auf (*de leg. I, 43*).

1.4 Naturrecht im christlichen Denken

1.4.1 Grundsätzlich galt der Gehorsam. Christen ordneten sich ein, fügten sich ein und bejahten die staatliche Ordnung. Es ist einseitig, wenn Kunz / Mona nur Röm 13, 1

ff. erwähnen und auf den Gehorsam hinweisen, welchen das Naturrecht, ein Pflichtenrecht, verlangte; es gibt eben auch die Erfahrung, dass Gottes und damit auch der Menschen Anliegen verletzt werden, und zwar in so massiver Weise, dass damit Widerstand verlangt ist. Die Antwort finden wir in Apostelgeschichte 5, 29: „Gott ist mehr zu gehorchen als den Menschen.“ Sicherlich wird der Widerstand zuerst ein passiver, eine Verweigerung sein. Doch kann es erlaubt, ja sogar geboten sein, aktiven Widerstand zu leisten, um des Schutzes Dritter und sei es um Gottes willen.²² Ab dem Moment, wo die Urgemeinde mit staatlicher Macht und staatlichem Recht in Konflikt geriet, fragte man nach einem überpositiven Recht. Die Menschen sind gleich. Wenn also Menschen gegenüber Menschen als Befehlende auftreten und andere als Befehlsempfänger bezeichnen, so bedürfen sie eines Titels. Menschen können unter Beachtung ihrer Würde und unverzichtbarer Rechte einen solchen Titel durch Vertrag oder einseitig einräumen. Gott selbst kann eine solche Ermächtigung verleihen. Paulus weist im 13. Kapitel des Römerbriefs darauf hin. Doch darf ein solcher Titel nie dazu verwendet werden, einen Menschen zu erniedrigen und zu beschädigen.

1.4.2 Jeder, ob Getaufte oder nicht Getaufte, vermag wahrzunehmen, was das Naturrecht ihm zu sagen hat.²³

1.4.3 Augustinus²⁴ überwand Ulpian's Vorstellung von der Natur und ihrer *lex naturalis* als „allen Lebewesen gemeinsames Recht“ und rückte in „*De libero arbitrio*“ Gottes Willen deutlicher nach vorne, der sich mit den vernünftigen Lebewesen beschäftigte. Isidor von Sevilla stellte sich hingegen wieder deutlicher in die Nähe ulpianischen Naturrechtsdenkens.

Augustin prägte auch das Wort von der „*lex iniusta non est lex*“, welches sich durchsetzte und nie zurückgenom-

men wurde.²⁵ Moralischer Qualitätsmangel griff somit unmittelbar auf die Rechtssubstanz über, einer rechtspositivistischen Trennung von Recht und Moral redete er nicht das Wort.

1.5 Das 12. Jahrhundert

1.5.1 Der Bologneser Jurist²⁶ Irnerius schrieb zu Inst. I. 2. Prc. verbum „Natura“: „Es gibt nämlich in Allem eine Natur, welche das göttliche Urteil hervorbrachte, und durch die alle gelehrt werden, alles ihr gemäß zu tun, und das ohne eigentliche intellektuelle Belehrung; was also jene Natur lehrt, nennt man Naturrecht, wobei ‚Natur‘ die Natur meint, die uns jenes lehrt.“²⁷

1.5.2 Folgende Eigenarten des Naturrechts stellt das Dekretum Gratiani von ca. 1145 heraus:

- Die zeitliche Universalität des Naturrechts, sein Vorrang im Ursprung: D.6 c.3 – Es ist vor allen Rechten.²⁸
- Die räumliche Universalität des Naturrechts – Es ist also nicht mit dem Dekalog identisch, i. d. S. dass es nur für Juden und Christen gilt. Das alttestamentliche Gesetz und das Gesetz des Neuen Testaments enthalten denn nicht bloß Naturrecht, sondern auch anderes Recht; andererseits geht Naturrecht im Dekalog inhaltlich nicht auf.²⁹
- Die Unveränderlichkeit des Naturrechts: D.6 c.3: „Die sittlichen Gebote gehören zum Naturrecht und insofern zeigt sich, dass sie keinerlei Veränderbarkeit unterliegen.“³⁰
- Der Vorrang des Naturrechts vor anderen Rechten: D. 8 c.1: „Was den Würdenrang betrifft, so übertrifft das Naturrecht Ordnungen wie Brauch und Rechtsverfassung.“³¹
- Vom Naturrecht kann keine Dispens erteilt werden.³²

1.6 Hochmittelalter, im besonderen Thomas von Aquin

1.6.1 Thomas von Aquin klärte die Begriffe „lex aeterna“, „lex naturalis“, „lex humana“ und „ius gentium“.

1) Er arbeitete mit der Dreiteilung von *lex aeterna*, *lex naturalis* und *lex humana*. Außer ihnen gibt es noch die *lex divina*, sei es des Alten Testaments, sei es die des Neuen Testaments, auch hat sich eine *lex canonica*, das Kirchenrecht herausgebildet. Es bestehen zwei Weisen der Anteilhabe an der *lex aeterna*:

a) *per modum actionis et passionis*; d. h. sie wirkt auf den Bewegungsapparat der unvernünftigen Lebewesen, wie auch auf den Körper des Menschen ein, sie bewirkt Verhalten und dessen Unterbleiben. Die von Natur aus in den Lebewesen vorhandenen *inclinationes naturales* wirken und werden bewirkt; und

b) *per modum cognitionis (regulans et mensurans)*; d. h. die *lex aeterna* gibt sich dem Gewissen des Menschen zu erkennen. An ihm liegt es, ihr zu folgen.

2) Die *lex naturalis* (Sth I-II 91, 2 und 93, 6) ist Teilhabe an der *lex aeterna* in der vernünftigen Schöpfung, vor allem Teilhabe des vernunftbegabten Geschöpfes, des Menschen.³³ Die *lex naturalis* ist ein Handeln aus der Vernunft (*actus rationis*) und keine Anlage oder ein Vermögen des Geistes (*habitus mentis*).³⁴ Der göttliche Wille hat sich innerlich so auf Existenz und Inhalt des Naturrechts festgelegt, dass er es nicht ganz oder teilweise zu beseitigen vermag.³⁵ Allerdings stehe das gesamte Naturrecht, so Thomas, unter dem Vorbehalt, dass Gott an ihm vorbei oder über es hinweg einen Befehl auszusprechen vermag, der gegen das Naturrecht inhaltlich verstößt.³⁶

Seinem Gewissen gibt sich die *lex aeterna* als Sollen kund. Thomas geht von einer apriorischen Einsicht aus, die durch Erfahrungen hellhörig, aber nicht durch Erfahrung begründet ist. Evidente Prinzipien werden dem Natur-

recht zugerechnet und sind damit der Wandelbarkeit und somit der Geschichte entzogen, wie die Wahrheit, die auch keine Genese, sondern nur Geltung kennt. Der Preis, der dafür zu zahlen ist, ist die äußerste Formalität oder Allgemeinheit der Prinzipien.³⁷

3) Die *lex humana* setzt das Naturrecht in die konkrete historische Situation um. Das Naturrecht will und sucht seine Konkretisierung in der *lex humana*, es will gleichsam „eingefleischt“ werden. Das Gesetz ist nur dann gerechtfertigt, wenn es sittlich, notwendig, dem Gemeinwohl nützlich, von der zuständigen Autorität verfasst und promulgiert ist, als sich auch den Gegebenheiten und Mentalitäten anpasst. Da das, was das Naturrecht gebietet, von sich aus gut, und das, was es verbietet, von sich aus schlecht ist, kann das menschliche Gesetz das Naturrecht nicht ändern oder abschaffen wollen.³⁸

4) Das „*ius gentium*“ fällt unter das Naturrecht oder unterscheidet sich von ihm, je nachdem, was man unter Naturrecht versteht: Wenn Naturrecht das ist, was „*ex naturae instinctu*“ allen Lebewesen gelehrt wird, dann fällt *ius gentium* nicht unter Naturrecht; versteht man jedoch unter Naturrecht das, was die *ratio naturalis*, die Natur-Vernunft, die Menschen lehrt, so ist noch einmal zu unterscheiden: Anerkennt man im *ius gentium* vorrangig das, was aus der *ratio naturalis* stammt, so ist das *ius gentium* Naturrecht; begreift man jedoch *ius gentium* als ein von Menschen gesetztes Recht, das sich durch Gewohnheit bewährt hat, so haben wir menschliches Recht und nicht Naturrecht vor uns.³⁹

1.6.2 Die Begriffe des Thomas von „Natur“

1) Sie ist „*natura rationis*“, die Natur der *lex naturae* ist Rationalität und dementsprechend ist Naturrecht „Vernunftrecht“, Wilhelm von Auxerre († 1231) setzt als erster „Natur“ mit „Vernunft“ gleich, in „*Summa aurea*“, III. 3. 2. 2.; II, 12, 1.⁴⁰

2) Natur ist die nicht empirisch, wohl metaphysisch erfassbare Wesensnatur der Geschöpfe,

3) sie ist die Struktur des menschlichen Handelns, als die dem Menschen vorgegebene Eigenart menschlichen Handelns,⁴¹

4) sie ist im Sinn der Ganzheit des Menschen die leiblich-biologische und physiologische Einheit mit ihren „inclinaciones“ (Trieben, Neigungen).⁴²

1.6.3 Zu den „inclinaciones“ ist zu sagen:

a) Es sind in der Hauptsache drei: 1) Selbsterhaltung, 2) Fortpflanzung als Gattungserhaltung und 3) Bildung und freie Gemeinschaftsbildung. Im einzelnen: 1) ist allen Lebewesen eigen; 2) allen geschlechtlichen Lebewesen; 3) ist dem Vernunftwesen vorbehalten. Der Charakter der Neigungen ist teleologisch; sie sind nicht verbindliche Norm, sondern eine von der Vernunft zu gestaltende Vorgabe.⁴³ Es sind der Vernunft zwei Prüfungen aufgegeben: zuerst ist zu prüfen, welche Handlung überhaupt der Natur entspricht und welche nicht; sodann hat die Vernunft zu fragen, was ihr selbst angesichts der Situation, ihres Kontextes und ihrer Verantwortung angemessen ist. Die Vernunft kann, darf und soll sich unter Umständen gegen die inclinaciones entscheiden.⁴⁴ Damit ist die stoische Auffassung verlassen, welche von der bindenden und determinierenden Wirkung der inclinaciones sprach.⁴⁵

b) Somit darf sich der einzelne Mensch mit seinem Gewissen nicht determiniert glauben. Er hat in einer „adinventio“, sich und sein Leben gegenüber solchen Bestrebungen zu „finden“ und zu „erfinden“;⁴⁶ die Umsetzung des Naturgesetzes und der Umgang mit dem Leib und seinen Anlagen, mit sonstigen „natürlichen Ausstattungen“ geschieht in Form einer kreativen, verantworteten vernünftigen Gestaltung und nicht in der Art: So ist dein Körper, so sind die Anlagen oder: So

ist die Sexualität aufzufassen, also gilt dies und jenes. So eben nicht!⁴⁷

c) Die *lex humana* hat also auf die *inclinationes naturales* selbstverständlich Rücksicht zu nehmen. So sehr aber das menschliche Gesetz auf die biologische Natur des Menschen zu schauen hat, so hat die Vernunft abzuwägen, wie diese Gestaltung auszusehen hat. Die Ausstattung mit „Zeugungsorganen“ ist zu sehen, und doch kann es den Verzicht auf Fortpflanzung, bis hin zum Gelübde der Enthaltbarkeit geben. Aus den Geschlechtsorganen des Menschen lassen sich nicht unmittelbar Normen ableiten und schon gar nicht zwingend; oder: Es besteht die natürliche Pflicht zur Sättigung und trotzdem kann Fasten geboten sein.

Sein Handeln hat der Mensch vor dem weiteren Horizont der Gottebenbildlichkeit, der Vernunftbegabung, der Fähigkeit zur Abwägung allerdings auch mit dem Blick auf seine biologische Ausstattung zu entwerfen.

Das Naturrecht zeichnet auch bei Thomas nicht einen Ort vorgegebener, festgelegter Ordnung vor, sondern eröffnet Gestaltungsfreiheit. Freiheit besteht im Verhältnis zu und gegenüber dieser Ordnung der „Natur“.

1.7 Spanische Scholastik

Francisco Suárez (1548–1617) entwickelt seine Sicht in dem Traktat „*De legibus ac de Deo legislatore*“ von 1612.⁴⁸

1.7.1 Die *lex naturalis* bringt die unveränderliche *lex aeterna* zur Gehör und vermittelt den Willen Gottes für das soziale Leben der Menschen; das Naturrecht ist Willensvermittlung.⁴⁹ Anders als bei Thomas richtet sich die *lex naturalis* ausschließlich an vernünftige Lebewesen. Zum anderen ist es höchst wichtig, *Inhalt* und *Verpflichtung* der Norm zu unterscheiden. Das Organ, das hilft, Inhalt und Verpflichtung festzustellen, ist das *Gewissen*.⁵⁰

1.7.2 Die *lex naturalis* ist das Vermögen, welches die allerletzten Handlungsprinzipien der *Synderesis* – das *Gewissen* als feste Anlage, als *Habitus* – schon immer zu Gehör gebracht und bringt. Diese Prinzipien konkretisiert die *conscientia* – das Gewissen in seinem Bezug auf die Handlungen. Während die *synderesis* unzerstörbar ist und nicht irren kann, ist die *conscientia* irrtumsanfällig. Aus diesem Wissen heraus und mit der Verpflichtung ist die *lex humana* zu schaffen.

1.7.3 Der *Inhalt* ist durch die *ratio* erkennbar, die zur Erkenntnis keinen ausdrücklichen vorgängigen Bezug auf Gott herstellen muss. Die Wahrnehmung des Naturgesetzes erfolgt aus der konkreten Situation heraus; in der Anfrage an das Gewissen, wie die nötigen Regelungen zu erfolgen haben, erschließt sich der normierende Inhalt des Naturgesetzes und liefert Nuancen, Eingrenzungen und Rechtfertigungen bereits mit. Damit wird es völlig unnötig, von *Dispens* und einem *Sinneswandel Gottes* zu sprechen. Der „Raub“ der Gefäße, die *Patriarchenvielehe*, u. a. werden als die für diese Situation vertretbare, sinnvolle Regelung erfahren. Während die *lex naturalis* unveränderlich ist, weil und insofern auch die *Natur des Menschen* unveränderlich ist, unterliegt die *Art und Weise*, wie der Mensch das *Naturrecht* wahrnimmt, dem *Wechsel*.

Was die *Inhalte* der *lex naturalis* betrifft, so geht sie vom allgemeinen und doch nicht inhaltsleeren Gebot aus: „Tue das Gute, meide das Böse!“ Pflichten gegenüber sich selbst gehören mit hinein wie auch die gegenüber Gott. „Erhalte dich selbst, pflanze dich fort!“, „Bilde dich!“, „Erhalte deine Ehre!“, „Gründe die politische Gemeinschaft und erhalte sie!“, „*Pacta sunt servanda!*“ Dies alles sind Aufträge an den und Aufgaben des Einzelnen und sind zugleich zwischen den Individuen zu besorgen; wobei – da *lex* – dem all-

gemeinen Willen der Gemeinschaft der Vorrang vor dem einzelnen Willen zukommt; reflexiv auf das Recht selbst gelenkt, hat der Wille das Recht zu erhalten und dem Unrecht zu wehren. Als verneinend gehaltene Vorschriften gelten dabei immer und für immer; als bejahend gehaltene Vorschriften gelten immer, aber nicht für immer. Die Handlung ist gut oder verwerflich, unabhängig von einem ausdrücklichen Gottesbezug.

1.7.4 Sobald es um die *Verpflichtung* geht, ist nicht auf die Natur, sondern auf den Willen Gottes zu achten; das Telos der Natur ist bejaht, aber durchsichtig auf Gott gemacht; der verleiht ihr durch die Verpflichtung, die die *lex* zu einer *lex Dei imperativa* macht, Würde und Qualität.⁵¹ Die *lex naturalis* ist eine von menschlicher Zustimmung völlig unabhängig geltende Sollensnorm; sie gilt auch ohne Reflexion, ihr kommt nicht reflexive Geltung zu.

1.7.5 Für Suárez ist das Verhältnis zwischen Naturrecht und *lex humana* so zu bestimmen: Der Verstand hat zu sehen zu urteilen und zu entscheiden: er hat der naturrechtlichen Norm eine verbindliche kulturgeschichtliche Wirklichkeit zu geben; dies geschieht in a) einer Selbstinterpretation und sodann dadurch, dass b) diese Wirklichkeit äußerlich und zur sozialen Beziehung wird; c) selbstverständlich müsse man sich, so Suárez, an der auch biologisch erkennbaren Natur orientieren, an ihren Grenzen und ihrer Belastbarkeit. Doch ist mit der Vernunft der Bezug zur „Natur“ zu gestalten; weder darf die Person noch die soziale Beziehung von dem „Wesen der Natur“ oder den seit langem gelebten Beziehungen her gestaltet und begrenzt werden.

1.8 Neuzeit nach der Wendung zum „Jusnaturalismus“

Immanuel Kant kommt in seiner Rechtsphilosophie, der „Metaphysik der Sitten“ von 1797, um nur diese Schrift zu nehmen, mehrfach auf das Naturrecht zu sprechen. So wird er zu Beginn des § 36 der „Rechtslehre“, dem 1. Teil dieser „Metaphysik“, das Recht denken, welches a priori, systematisch vor aller menschlichen Satzung, als Gegenstand der kommutativen und der distributiven Gerechtigkeit zu erkennen ist.⁵² Er spricht von dem einen angeborenen Recht der Freiheit⁵³ und in der äußeren Gesetzgebung sind die „natürlichen Gesetze“⁵⁴ zu berücksichtigen. Ein Schluss von der Naturausstattung auf das allgemein und unbedingt Gesollte findet sich bei Kant in der Begründung der Verwerflichkeit der Lüge. Sie sei – auch – „ein der natürlichen Zweckmäßigkeit seines Vermögens der Mitteilung seiner Gedanken gerade entgegengesetzter Zweck“⁵⁵. Doch dürfen solche „Übrigbleibsel“ in der Wortwahl nicht darüber hinwegtäuschen, dass Kant mangels der Erkennbarkeit göttlicher Gesetze oder einer vorgegebenen Vernunftnatur des Menschen mit dem klassischen Naturrechtsgedanken gebrochen hat.⁵⁶

1.9 Im 20. Jahrhundert

1.9.1 Es besteht ein Bedarf an Kritik am gesetzten Recht. Bedürfnisse nach einem Gut erweisen nicht schon die Existenz des Gutes.⁵⁷ Kritik kann also nur durch ein existierendes höheres Recht geschehen. In Betracht kommen, wenn darüber Konsense vorliegen, geschriebenes oder ungeschriebenes Recht, Verfassungsrecht oder Völkerrecht. Charakteristisch ist jedoch allen diesen Versuchen und Kriterien, dass sie sich wiederum Menschen verdanken und damit den Bann immanentistischen Denkens nicht durchbrechen.

1.9.2 Eine echte Alternative zu diesem immanenten Denken stellt auch nicht das Rules-Principles-Denken von Ronald Dworkin dar. Die rules, die Rechtsregeln, auch Normen gesetzten Rechts, sind an evtl. sogar ungeschriebenen „Prinzipien“, allgemeinen Rechtsregeln, zu messen. Ein solches Principle lautet etwa: „Niemand darf aus seinem Verstoß gegen das Recht auch noch Gewinn ziehen“. Es handelt sich also um „Rechtsweisheiten“, die auf tief reichenden und breit abgesicherten Konsensen aufruhren. Nach klassischem Naturrechtsverständnis wären solche principles noch einmal als Setzungen zu bezeichnen, die den Rang der *leges humanae* nicht überschreiten, und daher am Naturrecht zu messen wären.⁵⁸

1.9.3 Den klaren Abschied vom Naturrecht nahm Niklas Luhmann und zeigt damit auch den Ort seiner Systemtheorie an. „Es werden scharfe Diskrepanzen zur klassischen Legitimitätsdiskussion deutlich, die die Fortsetzung des Begriffs der Legitimität als fraglich erscheinen lassen könnten. Sie finden sich einmal darin, dass der Bezug des Begriffs auf letzte Normen oder Werte beziehungsweise auf die faktische Verbreitung der Überzeugung von der Geltung letzter Normen oder Werte aufgegeben und der Begriff funktionalisiert wird, so dass die Frage des Geltungsglaubens als Variable behandelt werden kann.“⁵⁹

2. Teil: Einwände gegen das Naturrechtsdenken

2.1 „Moral ist keine verlässliche Richtschnur für das Recht.“ Dazu: Richtig, wenn man unter „Moral“ „Sitte“ oder „Bräuche“ versteht, wie W. Vossenkuhl,⁶⁰ aber nicht richtig, wenn man mit „Moral“ die „Moralität“ im Sinne Kants meint. Kant denkt die Pflicht, ihre Verbindlichkeit und auch ihr Erkanntwerden gerade nicht unter zeit-

geschichtlicher und gesellschaftlicher Bedingtheit, sondern jenseits von Zeit und Geschichte. Damit ist der unbedingte Charakter des Sittengesetzes berücksichtigt.

2.2 „Der naturalistische Fehlschluss ist nicht vermieden.“ Dazu: Das Seinsverständnis jedenfalls des klassischen Naturrechts, des Aquinaten z. B., ist nicht dasjenige, welches ab der Frühen Neuzeit unter naturwissenschaftlichem Einfluss Boden gewann und das Seiende nur noch als bloße *res extensa* ansah, die naturwissenschaftlich erfassbar ist. Vielmehr ist bei Aristoteles und in der Scholastik noch Seiendes als mit einem Telos und damit mit Sinn ausgestattetes Seiendes gedacht.⁶¹

2.3 „Das Naturrecht ist starr und missachtet das positive Recht.“ Dazu: Das Naturrecht ändert sich, nach seinem klassischen Verständnis, solange nicht, wie sich Natur und Vernunft des Menschen nicht ändern. Es fordert die Umsetzung in positives Gesetz und Recht; niemals hat ein Vertreter des Naturrechts behauptet, dass man mit dem Naturrecht alleine die soziale Welt ordnen könnte.

2.4 „Das Naturrechtsdenken führt zu Festschreibungen kontingent-geschichtlicher Unrechts-Zustände.“ Dazu: Diese Gefahr bestand und oft wurde sie nicht vermieden. Doch „*Abusus non tollit usum*“. Und zugleich lieferte das Naturrechtsdenken auch Kraft für und bei Revolutionen. Sicherlich ist Zurückhaltung nötig, um nicht zeitbedingte Wünsche von Mehrheiten unter der Flagge des Naturrechts unangreifbarer scheinen zu lassen.

2.5 „Es gibt keine demokratisch legitimierte Stelle, welche Inhalte des Naturrechts in einer pluralen Gesellschaft überhaupt feststellen kann.“ Dazu: Es kommt eine Mehrheit qua Mehrheit nicht als kompetente Richterin in Be-

tracht. Wer dann? Das Gewissen ist zu befragen. Was überhaupt das Reden von Naturrecht, die Ausschilderung als Naturrecht im besonderen angeht, so ist dringend Bescheidung anzumahnen. Oft wurde gegen sie gefehlt.

3. Teil: Thesen zur Notwendigkeit des Naturrechts

Wie Eberhard Schockenhoff halte ich auch den Begriff für nicht verbraucht.⁶²

3.1. Das Naturrechtsdenken ist eine unverzichtbare Antwort auf den Umgang mit der Herrschaft des Menschen über den Menschen. Naturrechtliches Denken stand oft im Zusammenhang einer Freiheitsgeschichte, eines Protestes gegen ungerechtfertigte Herrschaft (s. Apostelgeschichte 5, 29). – Noch zur Verdeutlichung: Mit Locke, Rousseau und Kant wird das Prinzip immer deutlicher herausgearbeitet und auch bejaht, dass der Mensch nur *den* Gesetzen, der Verfassung und auch nur der Herrschaft gehorchen müsse, zu welchen er selbst seine Zustimmung gegeben habe. Die diesen Autoren vorangehende Zeit der Antike wie der Scholastik hielt einen solchen Freiheitszusammenhang für unrealistisch, hatte aber den Kern dieses Anliegens erkannt und gleichsam eine Freiheitsgeschichte vorgeschrieben. Diese Zeit sah darin, dass der Mensch sich letztlich nur Gottes Willen zu beugen habe, auf welche nach Römerbrief 13, 1 ff. sich auch die staatliche Macht beziehen müsse, den Hinweis, dass der Mensch vor der Beherrschung durch andere Menschen ständig zu warnen und zu schützen sei. Niemand dürfe rechtmäßig von seinesgleichen gezwungen werden, untertänig zu sein. Gott richte die Herrschaften ein, nur *sein* Wille legitimiere die dazu nötige Unterordnung, und nur in begrenztem Rahmen dürfen Menschen sich durch Vertrag unterordnen. Die

Naturrechtstheorie richtete an vorgefundene oder geplante Herrschaft die Botschaft, dass es gemessen an Gottes Willen gutes und schlechtes Regieren gebe, und dass das schlechte Regieren zu Widerstand berechtige.

3.2. Das Naturrechtsdenken weist auf den nicht beliebigen Umgang des Menschen mit sich und den anderen hin. Aristoteles machte darauf aufmerksam, dass menschliches Leben nur dann zu gelingen vermag, wenn man auf bestimmte Vorgegebenheiten Rücksicht nimmt (1.1).

3.3. Naturrechtsdenken diene und kann dienen als Ausdruck und als Mittel zur Bewahrung oder Herstellung der Einheit des Menschengeschlechtes.

3.4. Das Naturrechtsdenken hat sich auch zu einem Versuch entwickelt, jeglichem Offenbarungsglauben Schranken zu ziehen. Es hängen sicherlich Naturrechtsdenken und Theologie zusammen, so stehen das Naturrecht der Stoa mit der „*prónoia*“, das des Thomas von Aquin mit der „*providentia*“, oder das des Suárez mit der „*voluntas Dei*“ in Beziehung, bei Pufendorf etc. mit der natürlichen Theologie. Das Naturrecht sandte aber auch die Botschaft aus, dass sich das soziale Leben ohne Rückgriff auf Offenbarung ordnen lasse. Das Naturrechtsdenken beschränkte nicht selten Ansprüche, die im Namen der Offenbarung erhoben wurden. Ein solcher Anspruch, der sich auf die Offenbarung stützte, war jener, dass nur die Getauften und in der Kirche Lebenden (als weitere Einschränkung) wahre Eigentümer und berechtigt zur eigenmächtigen politischen Organisation seien. Die klassische Naturrechtslehre hielt solchem Ansinnen entgegen:

1) Es ist die Erkenntnis des Gerechten und Guten jedem Menschen als Menschen möglich; nicht also lediglich dem auf die Offenbarung gestützten Glauben, sondern auch dem Gewissen eines Nichtchristen zugänglich, wie Paulus aus-

drücklich sagt (Röm 2,14). Indem eine solche Erkenntnisfähigkeit auch hieß, dass der Mensch durch diese Auszeichnung Rechtsträger war und Rechte hatte, galt der klassischen Naturrechtslehre auch der Nichtchrist als berechtigt zu politischer Organisation und zum Eigentumsrecht.

2) So sehr die christliche Offenbarung sich an jeden, auch jeden zukünftigen Menschen und jeden noch so entfernt lebenden Menschen richtete (Ansprüche, welchen die Missionstätigkeit nachzukommen versuchte), wandte sie sich an Rechtsträger mit Selbstbestimmung. Damit aber konnte es sich bei dieser universalen Einladung eben nur um eine freiwillig anzunehmende Einladung handeln, und nicht um einen universalen Herrschaftsanspruch über Menschen.

3) Selbst das Jawort zum Glauben vermehrte nicht, verstärkte nicht, verminderte auch nicht das politische Organisationsrecht oder Eigentumsrecht. Es handelt sich um zwei getrennte Sphären, welche in dem einen Menschen zusammenkommen.

3.5. Das Naturrechtsdenken ist auch für heute darin interessant, den Selbststand der Vernunft gegenüber Naturalisierungstendenzen zu wahren. Das Naturrechtsdenken vermochte, wie wir bereits bei Thomas von Aquin sahen (1.7), sich als Vernunftrecht auszuweisen und sich nicht einer biologischen Natur zu unterwerfen.⁶³ Wenn wir mit Suárez statt „Naturrecht“ Vernunftrecht sagen, dann hieße „auf das Naturrecht zu verzichten“ auf die Stimme der Vernunft zu verzichten. Und wer wollte dies ausdrücklich?

4. Teil: Kann und darf die Menschenrechtsdoktrin / -lehre die Lehre vom Naturrecht verdrängen, ablösen? – Schwierigkeiten

4.1 Worin stimmen beide Ordnungen überein?

Beide Ordnungen kommen darin zusammen, dass sie erstens einheitsstiftend und zweitens universalistisch sind; sie gehen von der Einheit des Menschengeschlechtes aus, aktualisieren diese Einheit, und unterstellen ihre Geltung für jeden Menschen. Auch repräsentiert sich drittens in den *leges humanae* wie in den Menschenrechtscharten jeweils in symbolischer Form eine „ganze“ Ordnung, welche dieser Konkretisierung bedurfte, in ihr jedoch nie aufging und aufgehen wird.

4.2 Worin unterscheiden sie sich?⁶⁴

4.2.1 Das Naturrecht handelt

a) von Pflichten. Es verpflichtet Vernunftwesen und richtet

b) an die Adresse der Vernunftwesen die Pflicht, eine Rechtsordnung zu haben, also *leges humanae*; es enthält

c) auch die Pflicht, der *lex humana* als *lex humana* zu gehorchen; deren Sollensanspruch leitet sich vom Naturrecht ab. Es begründet in seinem Verständnis das Sollen der *leges humanae*, menschlicher Setzungen also. Solche Setzungen sind die Menschenrechtscharten, die -konventionen und -erklärungen, soweit sie verbindlich und nicht bloß Programme sind. Naturrecht spricht

d) vorrangig von Pflichten; dort, wo starke Pflichten gegründet sind, z. B. auf Selbsterhaltung, auf Gründung von Ehe und Familie oder Erziehung der Kinder durch die Eltern, kommt auch das Recht als die Kehrseite der Pflichten in den Blick. Aber eben erst über die Pflicht: Ich bin ver-

pflichtet, mein Leben zu erhalten und habe infolgedessen auch die Rechte, welche mir es ermöglichen, die Pflicht zu erfüllen.

4.2.2 Die Menschenrechte hingegen handeln

a) von Rechten, Rechten der Menschen, Abwehr-, Leistungs- und Partizipationsrechten, die ich Gründerrechte nenne, dazu die Rechte der dritten (Umweltrechte, Nachhaltigkeit) und der vierten Generation (Recht auf Entwicklung); sie verlangen nicht in derselben Weise wie das Naturrecht nach

b) Konkretisierungen durch Gesetze, auch betrachtet man sie

c) herkömmlicherweise nicht als Quelle des Sollens solcher von Menschen erlassenen Satzungen; schließlich

d) gibt es keine Pflicht der Träger, die Menschenrechte wahrzunehmen; wohl eine Pflicht Dritter, oder auch des Staates, sie zu beachten. Hier sind Recht und Pflicht aber auf verschiedene Personen verteilt.

4.3. Das Naturrecht, für welches die Menschenrechtscharten, -konventionen etc. den Rang von *leges humanae* einnehmen, liefert die Begründung, den Rahmen für den Inhalt und die Legitimation für das Sollen, wie es dies für jede *lex humana* bewerkstelligt. Es hilft, die Lücken zu füllen. Menschenrechte können hingegen ihr Sollen selbst nicht begründen. Warum sind sie zu respektieren? Ein einzelner und auch ein Kollektiv können mich als einzelnen Menschen gar nicht verpflichten. Menschenrechte gelten, weil sie auf einem Sollen gründen, dass dem und den Menschen je das Seine und das Ihre zu geben, zu gewährleisten sei oder zu gewähren sei, mit anderen Worten, sie gründen auf dem hier skizzierten Naturrecht.

4.4. Eine einfache Ablösung des Naturrechtsdenkens durch ein Menschenrechtsdenken oder der Normen des ersteren durch Normen des zweiten scheint mir nicht möglich.

Literatur

Aristoteles: Die Nikomachische Ethik. Übersetzt und hg. von Olof Gigon. München: dtv ⁶1986.

Aristoteles: Magna Moralia. Übersetzt von Franz Dirlmeier (Aristoteles Werke in dt. Übers., d. 8). Darmstadt: WBG 1958.

Aristoteles: Politik. Übersetzt und hg. von Olof Gigon. München: dtv ³1978.

Aristoteles: Rhetorik. Übersetzt und hg. von Gernot Krapinger. Stuttgart: Reclam 2005.

Azor, Johannes: Institutiones morales in 3 Bde. Köln: Antonius Hierat 1602–1612.

Bambach, Ralf: „Ronald Myles Dworkin“, in: Julian Nida-Rümelin (Hrsg.). Philosophie der Gegenwart in Einzeldarstellungen. Von Adorno bis v. Wright. Stuttgart: Alfred Kröner 1991, 149–152.

Böckle, Franz: Natur als Norm in der Moralthologie, in: ders.: Naturgesetz und christliche Ethik. Zur wissenschaftlichen Diskussion nach Humanae Vitae. München: Kösel 1970.

Bormann, Franz-Josef: Natur als Horizont sittlicher Praxis. Zur handlungstheoretischen Interpretation der Lehre vom natürlichen Sittengesetz bei Thomas von Aquin. Stuttgart: Kohlhammer 1999.

Brieskorn, Norbert: Rechtsphilosophie. Stuttgart 1990.

Cicero, Marcus Tullius: De re publica / Vom Gemeinwesen. Stuttgart: Reclam 1979.

Cicero, Marcus Tullius: Fragmente über die Rechtlichkeit (De legibus). Stuttgart: Reclam 1969.

Cicero, Marcus Tullius: De inventione rhetorica, in: M. Tullii Ciceronis Opera. Volumen primum. Turicij / London / Amsterdam: Orellius u. a. 1845, 88–172.

Digesta Justiniani, in: Corpus Iuris civilis. Tomus I. Hg. von Theodor Mommsen. Dublin / Zürich: Weidenmann ¹⁶1954.

- Gratiani Decretum*, in: Corpus Iuris Canonici. Pars Prior. Hg. von Friedberg. Leipzig 1879; ND Graz 1955.
- Held, Susanne*: Eigentum und Herrschaft bei John Locke und Immanuel Kant. Ein ideengeschichtlicher Vergleich. Münster: LIT 2006.
- Hoffmann, Thomas Sören*: Philosophische Physiologie. Eine Systematik des Begriffs der Natur im Spiegel der Geschichte der Philosophie (Quaestiones. Themen und Gestalten der Philosophie, 14). Stuttgart-Bad Cannstatt: frommann-holzboog 2003.
- Honnefelder, Ludger*: Naturrecht und Geschichte. Historisch-systematische Überlegungen zum mittelalterlichen Naturrechtsdenken, in: Naturrecht im ethischen Diskurs. Eingeleitet und hg. von Marianne Heimbach-Steins. Münster: Aschendorff 1990, 1–27.
- Kant, Immanuel*: Metaphysik der Sitten. Akademieausgabe VI, Berlin & Leipzig 1907, 203–493.
- Kunz, Karl-Ludwig / Mona, Martino*: Rechtsphilosophie, Rechtstheorie, Rechtssoziologie. UTB 2788. Bern – Stuttgart – Wien 2006.
- Luhmann, Niklas*: Rechtssoziologie, 2 Bde. Reinbek bei Hamburg 1972 (studium rororo).
- Merks, Karl-Wilhelm*: Naturrecht oder Personenrecht? Überlegungen zu einer Relektüre der Naturrechtslehre, in: Naturrecht im ethischen Diskurs. Eingeleitet und hg. von Marianne Heimbach-Steins. Münster: Aschendorff 1990, 28–46.
- Ricken, Friedo*: Artikel „Naturrecht.I.“ in: Theologische Realenzyklopädie Bd. XXIV (1994), 132–153.
- Scherz, Luis Tomás*: Das Naturgesetz bei Thomas von Aquin und die *tentatio stoicorum*. Heutige Auffassungen eines umstrittenen Begriffs. (Tübinger Studien zur Theologie und Philosophie, Bd. 24). Tübingen: Narr Francke Attempto Verlag 2006.
- Schnädelbach, Herbert*: Metaphysik und Politik, in: *Freiheit oder Gerechtigkeit*. Perspektiven politischer Philosophie. Hg. von Peter Fischer. Leipzig: reclam Verlag 1995, 130–156.
- Schockenhoff, Eberhard*: Das umstrittene Gewissen. Eine theologische Grundlegung. Mainz: Matthias-Grünewald 1990.
- Schockenhoff, Eberhard*: Naturrecht und Menschenwürde. Universale Ethik in einer geschichtlichen Welt. Mainz: Matthias-Grünewald 1996.

Strauss, Leo: Naturrecht und Geschichte. Frankfurt am Main: Suhrkamp 1977 (stw 216).

Suárez, Francisco: De Legibus ac Deo legislatore. 1612 (Buch I und II, übersetzt und kommentiert von N. Brieskorn, Berlin u. a.: Haufe 2002).

Thomas von Aquin: Opera Omnia. Hg. von Roberto Busa SJ. Stuttgart-Bad Cannstatt: frommann-holzboog 1980ff.

Weigand, Rudolf: Die Naturrechtslehre der Legisten und Dekretisten von Irnerius bis Accursius und von Gratian bis Johannes Teutonicus (Münchener theologische Studien. III. Kanonistische Abteilung, 26. Bd). München: Max Hueber 1967.

Anmerkungen

¹ Hilfen durch dieses komplizierte Feld bieten: L. Honnfelder 1990, 1–27 und K.-W. Merks 1990, 28–46; F. Ricken 1994, 132–153, sowie in E. Schockenhoff 1996 und F.-J. Bormann 1999. Bei allen findet sich weiterführende Literatur.

² T. L. Scherz 2006, 1.

³ Nikomachische Ethik (EN), V. Buch, 10. Kap., 1134 b 18–1135 a 5.

⁴ So auch Th. S. Hoffmann 2003, 511f.

⁵ so H. Schnädelbach 1995, 139.

⁶ So schreibt unter Verweis auf O. Höffe und G. Wieland L. Honnfelder 1990, 4, eine solche Sicht entspricht m. E. Grundeinsichten Hegels und Schellings; in der Quaestio „Utrum in Deo sit potentia?“ (Sth I, 25, 1 und 2) stellt sich Thomas von Aquin der Frage eines Werdens in dem ewigen Gott.

⁷ Magna Moralia. I. Buch. 33. Kap., 1194 b 30–1195 a.

⁸ „Politik. I. Buch. 2. Kapitel, 1253 a 7–18; siehe auch Rhetorik I. 13, 1373 b -1375 a. Mit dem Themenbereich der „Politik“ stellt die „Nikomachische Ethik“ an ihrem Beginn, Buch I, und an ihrem Ende, Buch X, eine ausdrückliche Verbindung her.“

⁹ Rhetorik I. 10, 1368 b 9 („homologeisthai dokei“).

¹⁰ Rhetorik I. 15, 21–25, 1376 b 5–25;

¹¹ Rhetorik I, 13, 11. 13, 1374 a 20–30.

¹² Ulpian: Dig. I. 1. 1.: „(3) Ius naturale est, quod natura omnia animalia docuit, coniunctio, procreatio, educatio ...“. Dass es so verstanden, dem ius gentium gleichgestellt ist, ergibt sich aus Dig. I. 1.1. (4) und Inst. II. 1.11.

¹³ Paulus Dig. I. 1. 11. „Quod semper aequum ac bonum est ius naturale ...“; Dig. I, 1, 1, 1, prc. „Ius est ars boni et aequi“: Aequitas steuert das Recht von außen und von innen (Weigand, 10f.).

¹⁴ Inst. I. 2. 11: „Sed naturalia quidem iura, quae apud omnes gentes peraeque servantur, divina quadam providentia constituta semper firma atque immutabilia permanent.“

¹⁵ Gaius Inst. 1, 1 (Dig. I. 1. 9): „Omnes populi ... quod vero naturalis ratio inter omnes homines constituit, id apud omnes populos peraeque custoditur vocaturque ius gentium, quasi quo iure omnes gentes utuntur.“ Siehe auch Inst. I. 2. 1.

¹⁶ Inst. II. 1. 11. Verglichen mit dem „ius gentium“ gilt: „... palam est autem vetustius esse naturale ius, quod cum ipso genere humano rerum natura prodidit ...“.

¹⁷ Siehe Anm. 15.

¹⁸ Siehe Thomas von Aquin Sth I–II 94, 2.

¹⁹ Marcus Tullius Cicero. De re publica / Vom Gemeinwesen 1979: III. Buch, 22 (33); ders. Fragmente über die Rechtlichkeit (De legibus) 1969: I. Buch, Nr. 19; Nr. 28 und Nr. 42; II, 1–13; III, 49 (Fragment 2).

²⁰ So Cicero in „De inventione rhetorica“. I. Buch.

²¹ Siehe auch Ciceros „De re publica“, III, 33: Das ewige Gesetz ist die recta ratio; wie in de leg. II, 8 und 10; sowie de officiis III, 23.

²² Kunz / Mona, 2006, 243.

²³ So Röm 2, 14: „auch die Heiden vernehmen mit ihrem Gewissen das Gesetz Gottes“, für „Heiden“ steht lat. „Gentes“.

²⁴ Vor allem in der Schrift „De libero arbitrio“; 1. Buch; und dort siehe 6. Kapitel, Nr. 15.

²⁵ Augustinus. De libero arbitrio. Lib. I, Cap. 5, Nr. 11; Thomas von Aquin. Sth I–II, 90, 1 und 96, Art. 4, corpus; Suárez: De legibus. Lib. I. Cap. 1, Nr. 6 (Übersetzung 2002, 32).

²⁶ Ich folge R. Weigand 1967, 19 ff.

²⁷ „Est enim in omnibus natura prodita divino iudicio qua docemur cuncta hec agere sine doctrina; quod ergo illa natura docet, ius dicitur naturale a natura docente illud.“

²⁸ Gratiani Decretum D.5 pr. § 1: „Naturale ius inter omnia primum obtinet tempore et dignitate.“ „Dem Naturrecht kommt unter allen Rechten der Vorrang zu.“

²⁹ Gratiani Decretum D.6 c.3: „In lege, et in Evangelio naturale

ius continetur, non tamen quaecunque in Lege et Evangelio inveniuntur, naturali iure cohaerere probantur ...“, zum Beleg verwies man auf das 3. Dekaloggebot „du sollst den Sabbat halten!“; und der Dekalog spricht beispielsweise nicht, wie es das Naturrecht tut, von der Erziehungs- und Ernährungspflicht, die den Eltern gegenüber den Kindern obliegt, oder dem „vim vi repellere“, dem Recht, auf unrechtmäßige Gewalt mit Gegengewalt antworten zu dürfen.

³⁰ Gratiani Decretum D.6 c.3: „Moralia mandata ad naturale ius spectant atque ideo nullam mutabilitatem recepisce monstrantur ...“; siehe auch D.5 prc. „Haec quae“. Thomas von Aquin. Sth I–II, 94, art. 5. mit Blick auf Aristoteles. EN V. Cap. 7.

³¹ Gratiani Decretum D. 8 c.1, 2. Teil: „Dignitate vero ius naturale simpliciter prevalet consuetudini et constitutioni.“

³² Gratiani Decretum D.13 prc. „Ebenso ist gegen das Naturrecht keine Dispens zugelassen“. Von Dispens sprach das christliche Mittelalter, als Hosias von dem Gebot der Unauflöslichkeit der Ehe dispensiert wurde, um sich, obwohl verheiratet, eine Frau zu nehmen: Gratiani Decretum Dga D.3 c.4; – C.31 q.1 c.7: unserer Schwäche wegen wurde dieser Bruch des Naturrechts erlaubt (Weigand 1967, 403); zur Polygamie der Patriarchen siehe Ambrosius: De Abrahame I, 4, 23 f. (CSEL 32 I, 517–519; PL 14, 450–452) (Weigand 1967, 407); zu einer Dispens, welche Diebstahl und Raub erlaubt macht (Ex 11,2) (Weigand 1967, 431). Gratiani Decretum C.14 q.5 c.12: „Dupliciter excusatur ...“, siehe Weigand 1967, 438.

³³ Sth I–II, 94, 1: „Lex naturalis est aliquid per rationem constitutum“ und I–II, 91, 2.

³⁴ Thomas von Aquin. Sth I–II, 94.

³⁵ Thomas von Aquin. In III. Lib. Sent. Dist. 37 und In I. Lib. Sent. Dist. 48. Diese Stellen des Kommentars zum dritten Buch der Sentenzen (des Petrus Lombardus) sind der klassische Ort, um die sogenannten „Ausnahmen“ vom Naturgesetz zu diskutieren, wie den Befehl Gottes an Abraham, seinen Sohn Isaak zu töten, wo doch die lex naturalis es gebietet, unschuldiges Leben zu bewahren. Andere diskutierte Beispiele: Die Beraubung der Ägypter durch die auswandernden Israeliten, der Selbstmord des Samson, die Heirat des Propheten Hoseas mit einer Hure, siehe auch Sth I–II, 94, art. 5. Und Thomas von Aquin: De malo II, 4 ad 13 (L. Honnefelder 1990, 15).

³⁶ Johannes Azor. *Institutiones morales*. I. Teil. Buch VI. Cap. 1 (Ausgabe 1602), S. 431. 1: „Lex enim naturalis numquam vetuit caedem, & necem hominis, quam Deus ipse iubet.“). Ob man Gott damit nicht in die Nähe eines Willkürgottes rückt, eine Nähe, welche von höchster kirchlicher Stelle am 12. September 2006 dem Islam vorgeworfen wurde? Zu Thomas s. I–II, 100, art 8.

³⁷ N. Brieskorn 1990, mit Böcklezitrat: „Sollensanspruch zur verantwortlichen Selbstverwirklichung“.

³⁸ Johannes Azor. *Institutiones morales*. I. Teil. Buch VI. Cap. 1 (Ausgabe 1602, S. 430. 1).

³⁹ Thomas von Aquin. Sth II–II, 57, art. 3, besd. Ad 3.

⁴⁰ Noch einmal: Sth I–II, 94, 1: „Lex naturalis est aliquid per rationem constitutum.“

⁴¹ Thomas verweist auf die Zeugungsorgane und leitet aus ihnen die Fortpflanzungspflicht ab: Sth II–II, 154, 1, Art. 11; von den Sprachwerkzeugen folgt der Schluss auf das Lügeverbot: Sth II–II, 110, Art. 3. Dazu siehe F. Böckle 1970.

⁴² Sth I–II, 94, Art. 3 ad 2.

⁴³ Die Wortwahl von T. L. Scherz 2006, 52f. finde ich nicht sehr ansprechend und griffig; zu den *inclinationes*, die nur den Rahmen abstecken, innerhalb dessen die vernünftige Regel zu finden ist: L. Honnefelder 1990, 13f. Die *inclinationes* stellen ein unbeliebigen, aber entwurfsoffenes Regelsystem dar, so Honnefelder (1990, 13) unter Verweis auf Korff.

⁴⁴ Sth Suppl 41, 1, 1.

⁴⁵ Scherz 2006, 53.

⁴⁶ Die „*conclusio*“ als einfache Folgerung aus den ersten Geboten des Naturrechts kommt also wohl nicht in Betracht, sondern die schöpferische „*determinatio*“, und zwar in der Form der „*additio*“ oder eben als „*adinventio*“. Siehe auch M. Hoenen: *Naturgesetz und menschliche Kreativität*. Thomas von Aquin, Cusanus und Spinoza, in: J. H. J. Schneider: *Ethik – Orientierungswissen?* Würzburg 2000, 186.

⁴⁷ Noch einmal Thomas dazu, der in Sth I–II 18, art. 8 ad 2 davon spricht, dass der Verstand die *inclinationes* zu sehen, zu bewerten und zu ordnen habe: „*Omne obiectum finis habet aliquam bonitatem vel malitiam, saltem naturalem: non tamen semper importat bonitatem vel malitiam moralem, quae consideratur per comparisonem ad rationem ...*“

⁴⁸ Das Naturrecht steht somit bei Suárez im Zusammenhang der Gesetze, nicht des Rechts; das eigentliche Subjekt des Traktats „Über die Gesetze und Gott den Gesetzgeber“ ist weder Gott noch Mensch, sondern das Gesetz.

⁴⁹ Ein Gebieten und kein Gebot: Th. S. Hoffmann 2003, 516f.; die Behauptung, dass sich bei Suárez das Naturrecht von einem „lex aeterna-Naturrecht“ zu einem „autarken Naturrecht“ entwickelt habe, wie L. Honnefelder (1990, 26) unter Aufnahme einer Formulierung von R. Specht schreibt, halte ich durch den Aufbau des II. Buches von „De legibus“ des Suárez mit der Vorordnung der lex aeterna vor der lex naturalis und ihrer begrifflichen Fassung wie auch der Vermittlung des Willens Gottes durch die lex aeterna nicht gedeckt. Schwerer dürfte m. E. Honnefelders Behauptung zu widerlegen sein, dass im Denken des Suárez die Teleologie zurücktrat und aus der Aufgegebenheit der Natur eine „bloße“ Vorgegebenheit wurde (1990, 26). Siehe in meinem Aufsatz hier unter 1. 7. 4, Gott wird im „Prooemium“ des Traktats „De legibus ...“ als „anziehendes Ziel“ vorgestellt (Übersetzung 2002, 659); auch im „Vorwort“ ist vom sich vollendenden Weg des Menschen die Rede (Übersetzung 2002, 661f.); wenn Suárez von der Familie spricht, so als von einer „unvollkommenen Gemeinschaft (I. 8. Nr. 5; Übersetzung 2002, 176).

⁵⁰ Siehe zum Gewissen: E. Schockenhoff 1990.

⁵¹ T. L. Scherz 2006, 63.

⁵² § 36: „Wenn unter Naturrecht nur das nicht-statuarische, mithin lediglich das a priori durch jedes Menschen Vernunft erkennbare Recht verstanden wird, so wird nicht bloß die zwischen Personen in ihrem wechselseitigen Verkehr untereinander geltende Gerechtigkeit (iustitia commutativa), sondern auch die aussteilende (iustitia distributiva), sowie sie nach ihrem Gesetze a priori erkannt werden kann, dass sie ihren Spruch (sententia) fällen müsse, gleichfalls zum Naturrecht gehören.“ (Akad. Ausgabe VI, 296f.).

⁵³ Rechtslehre. Einleitung. „Das angeborene Recht ist nur ein einziges. „Freiheit, Unabhängigkeit von eines anderen nötiger Willkür ...“ (Akad. Ausgabe VI, 237f.).

⁵⁴ Akad. Ausgabe VI, 224.

⁵⁵ I. Kant. Metaphysik der Sitten. Tugendlehre. Ethische Elementarlehre I. 1. 2. Hauptstück. I. § 9 (Akad. Ausgabe VI, 429).

⁵⁶ Dazu neuerdings S. Held 2006, 197. Kant unterscheidet nur zwi-

schen überpositivem und natürlichem Recht. Eine irgendwie leistungsfähige theologische Begründung hat keinen Platz mehr bei Kant in der „Rechtslehre“ (s. KrV: mangelnde Gegenständlichkeit!) (Held 2006, 199) Gott ist nicht Urheber des Naturrechts wie noch bei Locke, es ist vielmehr nur noch in der Vernunft die Quelle des natürlichen Rechts zu suchen (Held 2006, 202).

⁵⁷ So L. Strauss in „Naturrecht und Geschichte“, Frankfurt am Main 1977, 6.

⁵⁸ R. Bambach: „Ronald Myles Dworkin“, in: Julian Nida-Rümelin (Hrsg.). Philosophie der Gegenwart in Einzeldarstellungen 1991. 149–152.

⁵⁹ N. Luhmann, Rechtssoziologie 1972, 266.

⁶⁰ W. Vossenkuhl in „Die Möglichkeit des Guten. Eine Ethik des 21. Jahrhunderts. 2006, 63.

⁶¹ Dazu siehe neuerdings W. Vossenkuhl in „Die Möglichkeit des Guten. Eine Ethik des 21. Jahrhunderts“, 2006, 63. Jeder Faktizität haftet eine normative Verbindlichkeit an.

⁶² E. Schockenhoff 1996, 296.

⁶³ T. L. Scherz 2006, 114.

⁶⁴ E. Schockenhoff (1996, 299f.) stellt Naturrecht und Menschenrecht in dieselbe Kategorie und damit auf eine offensichtlich gleiche Stufe; darin folge ich ihm nicht, wie hier ersichtlich.